



Schnottwil



Biezwil



Lüterswil-Gächliwil

VERTRAGLICHE ÜBEREINKUNFT

nach § 42 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969
(BGS 413.111; VSG)

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL
3253 Schnottwil
vertreten durch den Gemeinderat

und der

EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL
4585 Biezwil
vertreten durch den Gemeinderat

und der

EINWOHNERGEMEINDE LÜTERSWIL-GÄCHLIWIL
4584 Lüterswil-Gächliwil
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend die

**BILDUNG EINER SCHUL- UND KINDERGARTEN-
KOOPERATION**

SCHNOTTWIL/BIEZWIL/LÜTERSWIL-GÄCHLIWIL

Anmerkung: Alle in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke (z.B. „Lehrer“) umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zweck der vertraglichen Übereinkunft

¹ Ab Schuljahr 2005/06 wird für die bestehenden zwei Kindergärten und Primarschulen eine Schul- und Kindergartenkooperation gebildet.

² Die Kreisprimarschule Biezwil/Lüterswil-Gächliwil und der Kreiskindergarten werden mit diesem Vertrag in die Geleitete Schule Schnottwil integriert.

³ Das gültige Schulleitungsreglement und die Kompetenzzuordnung der Geleiteten Schule bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

⁴ Das Führen von Einzelklassen ist ein strategisches Ziel der Schulkooperation. Die Klassenplanung ist primär auf dieses Ziel auszurichten.

⁵ Vorbehalten bleiben die Entscheide, die im Rahmen der von der Vereinigung Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen Bucheggberg (VGGB) veranlassten Schulkreisplanung für die künftige Organisation der Primarschulstufe und der Kindergärten im Bucheggberg getroffen werden, sowie die Auswirkungen der kantonalen Strukturanpassungen im Rahmen der Reform der Sekundarstufe I.

§ 2 Schulstandort

¹ Der Standort für die Primarschule und den Kindergarten ist Schnottwil.

² Vorbehalten bleibt eine andere Festlegung des Schulstandortes im Rahmen der künftigen Schulkreisplanung der Primarschulstufe und der Kindergärten im Bucheggberg bzw. im Rahmen der Reform der Sekundarstufe I.

§ 3 Kostenverteilung, Rechnungsführung und Administration

¹ Unter Vorbehalt der übergeordneten kantonalen Vorschriften betreffend Staatsbeiträge werden mit Wirkung ab 1. August 2005 sämtliche Kosten und Aufwändungen der Primarschule und des Kindergartens, mit Ausnahme derjenigen für Bau, nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

² Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Stand der Einwohnerzahlen gemäss der jeweils für das Rechnungsjahr geltenden Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbessoldungs- und Transportkosten.

³ Die Gemeinde Schnottwil ist zuständig für die Rechnungsführung der Geleiteten Schule sowie die administrative und buchhalterische Erfassung der Lehrerbesoldungs- und Transportkosten, des Vertrags-, Versicherungs- und Subventionswesens. Die Kosten werden gemäss Verteilerschlüssel von den drei Vertragsgemeinden getragen.

⁴ Die Kontrolle der Rechnung obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Schul- und Kindergartenkooperation Schnottwil/Biezwil/Lüterswil-Gächliwil. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der 3 Vertragsgemeinden zusammen.

⁵ Die Schul- und Nebenräume sowie die Anlagen verbleiben im Eigentum von Schnottwil. Die Benutzungs- und Nebenkosten (Miete, Heizung, Beleuchtung, Unterhalt, Abwart und Versicherungen) werden gemäss Verteilerschlüssel von den drei Vertragsgemeinden getragen.

⁶ Auf den 31. Juli 2005 ist von den 3 Vertragsgemeinden ein Inventar der eingebrachten Mobilien zu erstellen. Diese Mobilien verbleiben bis zu ihrem Ersatz im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

⁷ Künftige erforderliche Investitionen in Schulräume und -anlagen werden durch Schnottwil finanziert. Die Gemeinden Biezwil und Lüterswil-Gächliwil werden durch eine anteilmässige Erhöhung der Mieten an den Investitionen beteiligt.

⁸ Mehrmieten infolge Investitionen über Fr. 50'000.– sind durch die Leitungskommission genehmigen zu lassen.

§ 4 Leitungskommission Schnottwil/Biezwil/Lüterswil-Gächliwil

4.1 Mitglieder und Wahl

¹ Die Leitungskommission setzt sich aus 4 Gemeinderatsmitgliedern zusammen:

Einwohnergemeinde Schnottwil	: 2 Gemeinderatsmitglieder
Einwohnergemeinde Biezwil	: 1 Gemeinderatsmitglied
Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil	: 1 Gemeinderatsmitglied

² Die Vertragsgemeinden wählen ihr(e) Mitglied(er) für die gesetzliche Amtsperiode.

4.2 Konstituierung

Die Leitungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident sollten nicht der gleichen Gemeinde angehören.

4.3 Einberufung

¹ Die Leitungskommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung der Kommissionssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Bei Bedarf kann jedes Mitglied der Leitungskommission eine Sitzung beantragen.

4.4 Aufgaben der Leitungskommission

¹ Die Leitungskommission genehmigt die Budgets und Rechnungen der Schul- und Kindergartenkooperation.

² Sie wählt auf Antrag der Schulkommission die Schulleitung, die Schulleitung-Stellvertretung und stellt die Lehrkräfte an, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des GAV.

Die Schulleitung für die Amtsperiode 2004 - 2008 ist bereits gewählt.

³ Sollte die Leitungskommission den Anträgen der Schulkommission nicht zustimmen, werden diese zur Überarbeitung an die Schulkommission zurückgewiesen.

⁴ Sie genehmigt das Schulleitungsreglement mit Kompetenzzuordnung.

⁵ Sie führt die Verhandlungen mit beitriftswilligen Gemeinden.

4.5 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied der Leitungskommission verfügt über eine Stimme. Ein Stichtent-scheid ist nicht möglich.

² Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können sich durch einen Gemeinderat ihrer Gemeinde vertreten lassen.

³ Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden, der Schulleitung und der Schulkommission zuzustellen.

4.6 Entschädigung der Leitungskommission

Die Entschädigung der Mitglieder der Leitungskommission erfolgt gemäss Gehaltsordnung der Vertragsgemeinden.

§ 5 Schulkommission Schnottwil/Biezwil/Lütterswil-Gächliwil

5.1 Mitglieder und Wahl

¹ Die Schulkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

Einwohnergemeinde Schnottwil	: 3 Mitglieder
Einwohnergemeinde Biezwil	: 1 Mitglied
Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil	: 1 Mitglied

- ² Die Vertragsgemeinden wählen ihr(e) Mitglied(er) für die gesetzliche Amtsperiode.

5.2 Konstituierung

- ¹ Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Bei der Ressort- bzw. Chargenverteilung sind die Vertreter aller Gemeinden nach Möglichkeit gleichermassen zu berücksichtigen. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören.
- ² An den Sitzungen der Schulkommission nimmt jeweils die gewählte Schulleitung oder deren Stellvertreter mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- ³ Die jeweiligen Ressortleiter Schule der Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden werden zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

5.3 Einberufung

- ¹ Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.
- ² Die Einberufung der Kommissionssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Bei Bedarf kann die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder eine Sitzung beantragen.

5.4 Aufgaben und Aufsicht der Schulkommission

- ¹ Die Schulkommission ist die zuständige Schul- und Aufsichtsbehörde für die Primarschule und den Kindergarten. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen von § 72 des Volksschulgesetzes und dem Schulleitungsreglement.
- ² Sie ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung der beiden Budgets der Schul- und Kindergartenkooperation gemäss Schulleitungsreglement.
- ³ Sie sorgt dafür, dass die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird, und vermittelt bei Anständen gemäss Schulleitungsreglement.
- ⁴ Die Schulkommission sucht und beantragt der Leitungskommission die Schulleitung und die Schulleitung-Stellvertretung zur Wahl, sowie die Lehrer zur Anstellung.

5.5 Stimmrecht

- ¹ Jedes Mitglied der Schulkommission hat eine Stimme.

² Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für den Beschluss der Kommission bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

³ Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Ressortleitern Schule und den Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden, den Schulkommissionsmitgliedern und der Schulleitung zuzustellen.

5.6 Entschädigung der Schulkommission

Die Entschädigung der Schulkommission richtet sich nach der Gehaltsordnung/Spesenreglement der Schulkooperation, welche diesem Vertrag als Anhang 1 beigelegt ist.

§ 6 Schularzt und Schulzahnarzt

¹ Die Schulkommission regelt das Schularzt- und Schulzahnarztwesen unter Einhaltung der bestehenden Verträge der Vertragsgemeinden.

² Kosten für zahnärztlichen Unterricht und präventive Gesundheitsmassnahmen werden gemäss Verteilerschlüssel auf die drei Vertragsgemeinden aufgeteilt.

§ 7 Transport

Der Bustransport für Primarschule und Kindergarten wird durch die Schulkommission organisiert.

§ 8 Beschwerdewesen

Der Instanzenweg bei Beschwerden ist dem Anhang des Schulleitungsreglements zu entnehmen.

§ 9 Änderung der vertraglichen Übereinkunft

¹ Änderungen dieser vertraglichen Übereinkunft bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden und müssen vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt werden.

² Sollten sich aus den Entscheiden für die künftige Schulkreisplanung der Primarschulstufe und der Kindergärten im Bucheggberg oder im Rahmen der Reform der Sekundarstufe I Änderungen ergeben, so muss diese vertragliche Übereinkunft geändert bzw. aufgelöst werden.

§ 10 Kündigung der vertraglichen Übereinkunft

Die vertragliche Übereinkunft kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

§ 11 Inkraftsetzung

¹ Die vertragliche Übereinkunft tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur per 1. August 2005 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser vertraglichen Übereinkunft widersprechenden Bestimmungen und Reglemente der Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil und Lüterswil-Gächliwil ausser Kraft.

Beilagen: - Gehaltsordnung

- Schulleitungsreglement mit Kompetenzzuordnung

Von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen:

EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 9. März 2005

Gemeindepräsident:

.....

Gemeindeschreiberin:

.....

EINWOHNERGEMEINDE BIEZWIL

Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 9. März 2005

Gemeindepräsident:

.....

Gemeindeschreiber:

.....

EINWOHNERGEMEINDE LÜTERSWIL-GÄCHLIWIL

Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 9. März 2005

Gemeindepräsident:

.....

Gemeindeschreiberin:

.....

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur: 25.4.2005

.....

